

79.071

**Botschaft
betreffend das Abkommen mit Norwegen
über Soziale Sicherheit**vom 31. Oktober 1979

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über das am 21. Februar 1979 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Norwegen über Soziale Sicherheit mit dem Antrag auf Genehmigung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

31. Oktober 1979

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Hürlimann
Der Bundeskanzler: Huber



Übersicht

Die meisten Mitgliedstaaten des Europarats sind heute durch bilaterale Abkommen über Soziale Sicherheit mit unserem Land verbunden. Zu den wenigen Ausnahmen, und unter diesen die bezüglich der Zahl der interessierten Staatsangehörigen wichtigste, gehörte bislang Norwegen. Mit dem vorliegenden Staatsvertrag wird eine in den letzten Jahren von unseren Mitbürgern in Norwegen zunehmend beanstandete Lücke im Bereich der zwischenstaatlichen Sozialversicherung geschlossen.

Das Abkommen folgt in allen wesentlichen Teilen den von der Schweiz mit anderen Staaten getroffenen Regelungen und trägt den international massgebenden Grundsätzen der Gleichbehandlung der Vertragsstaatsangehörigen, der Aufrechterhaltung ihrer in Entstehung begriffenen Ansprüche und der Auszahlung der Versicherungsleistungen an Berechtigte im anderen Vertragsstaat sowie in Drittländern im Rahmen des Möglichen Rechnung.

Botschaft

1 Allgemeines

Eine staatsvertragliche Regelung zwischen der Schweiz und Norwegen im Bereiche der Sozialen Sicherheit fehlte bisher. Dies hatte zur Folge, dass die Angehörigen des einen Staates nur unter erschwerten Bedingungen Anspruch auf die Leistungen der Sozialversicherung des anderen Staates erheben konnten und, abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen, diesen Anspruch bei Verlassen des Landes verloren. Deshalb stellten die Schweizer Bürger in Norwegen schon vor Jahren das Begehren auf Abschluss eines Abkommens. Sie erneuerten dieses Anliegen regelmässig an den alljährlich stattfindenden Präsidentenkonferenzen der Schweizervereine in Nordeuropa sowie an den Auslandschweizertagen in unserem Lande und verlangten mit Nachdruck, dass mit Norwegen über den Abschluss eines Abkommens verhandelt und dadurch die Rechtsstellung unserer Mitbürger in diesem Land nachhaltig verbessert werde. Schliesslich wandte sich auch die Vereinigung norwegischer Staatsangehöriger in der Schweiz an die schweizerischen Behörden und ersuchte darum, den hier lebenden Norwegern namentlich in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung durch den Abschluss eines Staatsvertrags die gleichen Rechte wie den Staatsangehörigen zahlreicher anderer europäischer Länder einzuräumen.

Ähnlich wie Schweden (vgl. Botschaft betreffend das Abkommen mit Schweden vom 20. Oktober 1978; BBl 1979 I 445) hat auch Norwegen im Bereiche der Sozialen Sicherheit lange Zeit grosse Zurückhaltung geübt, vertragliche Bindungen einzugehen. Umfassenden Regelungen ist es nur im Rahmen der Nordischen Konvention beigetreten. Auch bei Norwegen ist nunmehr – wohl nicht zuletzt unter dem Einfluss der Aktivität des Europarats auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit – eine Wende eingetreten. Dass Kontakte für einen Abschluss eines bilateralen Abkommens gerade mit der Schweiz als einem der ersten Länder aufgenommen wurden, war für uns sehr erfreulich. Dieser Umstand hatte aber anderseits zur Folge, dass Norwegen gerade im Falle unseres Landes sich erstmals mit den zahlreichen Problemen konfrontiert sah, die bei Verträgen zwischen Ländern mit zum Teil recht unterschiedlichen Versicherungssystemen zutage treten. Dies erklärt auch die verhältnismässig grosse Zeitspanne, die zwischen den ersten Kontakten im Jahre 1970 und dem Abschluss der Verhandlungen im Juli 1977 liegt. Zu diesem Zeitpunkt konnte die schweizerische Delegation unter der Leitung von Vizedirektor Hans Wolf vom Bundesamt für Sozialversicherung mit der norwegischen Delegation, an deren Spitze Generaldirektor Per Ramholt vom Sozialministerium wirkte, einen Text vereinbaren, der nach nochmaliger Prüfung durch die norwegische Seite im Februar 1979 in Bern vom schweizerischen Delegationschef und vom norwegischen Botschafter in der Schweiz, Herrn Erik Colban, unterzeichnet wurde.

2 Die norwegische Soziale Sicherheit

Wie üblich, lassen wir den Ausführungen über die einzelnen Abkommensbestimmungen eine kurze Darstellung des Sozialversicherungsrechts des Partnerstaates vorangehen.

Auf den 1. Januar 1967 trat in Norwegen das Gesetz über die Volksversicherung in Kraft, welches die bereits bestehende Alters-, Invaliden-, Witwen- und Mütterversicherung sowie die Rehabilitierungshilfe ablöste und gleichzeitig die verschiedenen Pensionsversicherungssysteme der einzelnen Berufsgruppen vereinigte. Es umfasste vorerst folgende Versicherungszweige: Altersversicherung, Eingliederungshilfe, Invalidenversicherung, Waisenversicherung, Witwen- und Mütterversicherung. Auf den 1. Januar 1971 wurde ein Ergänzungsgesetz erlassen, das die Kranken-, Arbeitslosen- und Berufsunfallversicherung in die Volksversicherung einbezog. Heute sind nur mehr der Zweig der Familienzulagen und die Versicherung für Kriegsschäden nicht in das System der Volksversicherung eingegliedert.

Die Volksversicherung umfasst grundsätzlich alle Personen, die in Norwegen wohnen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit. Sie schliesst auch gewisse Personen ein, die keinen Wohnsitz haben, aber beispielsweise als Grenzgänger in Norwegen arbeiten oder auf norwegischen Schiffen, Bohrinseln oder ähnlichen Einrichtungen beschäftigt sind.

Die nachstehenden Ausführungen über die einzelnen Leistungen der Volksversicherung beschränken sich auf die in das vorliegende Abkommen und sein Schlussprotokoll einbezogenen Versicherungszweige.

21 Leistungen im Alter

Der Anspruch auf Altersrente entsteht mit der Vollendung des 67. Altersjahres. Zwischen dem 67. und 70. Altersjahr ist indessen der Rentenbezug insofern beschränkt, als ein allfälliges weiteres Arbeitseinkommen zusammen mit der Rente 80 Prozent des bisherigen Einkommens nicht übersteigen darf, sonst wird die Rente gekürzt. Nach Vollendung des 70. Altersjahres entfällt diese Beschränkung.

Die Altersrente besteht aus einer Grundrente und gegebenenfalls einer Zusatzrente. Die *Grundrente* setzt eine Mindestversicherungsdauer von drei Jahren voraus. Wer eine Versicherungszeit von mindestens 40 Jahren aufweist, hat Anspruch auf die volle Grundrente; eine kürzere Versicherungszeit führt zu einer entsprechenden Herabsetzung des Rentenbetrages. Die volle Grundrente ist bei Alleinstehenden gleich hoch wie der sogenannte Grundbetrag, eine Bezugsgrösse für die Rentenberechnung, die mindestens einmal jährlich entsprechend der Lohn- und Preisentwicklung in Norwegen festgesetzt wird. Am 1. Januar 1979 betrug dieser Grundbetrag 15 200 norwegische Kronen (= 5054 sFr.)¹⁾. Hat der Altersrentner einen Ehegatten, der selbst keine Rente bezieht und noch nicht 67 Jahre alt ist, so steht ihm eine Ehegattenzulage von 50 Prozent seiner Grundrente zu. Rentnerehepaare erhalten volle Grundrenten von je 75 Prozent des Grundbetrages. Für Kinder unter 18 Jahren werden Kinderzuschüsse von je 25 Prozent des Grundbetrages gewährt.

Anspruch auf *Zusatzrente* hat, wer während mindestens drei Jahren Rentenpunkte für ein rentenfähiges Einkommen gutgeschrieben erhielt (das ist das Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie in be-

¹⁾ (100 nKr = 33.25 sFr.)

schränktem Masse auch Renteneinkommen bis zum Zwölffachen des Grundbetrages). Dabei berechnet sich die Anzahl der Rentenpunkte aus dem Verhältnis zwischen dem Einkommen, das den Grundbetrag übersteigt, und dem Grundbetrag; die höchstmögliche Anzahl Rentenpunkte beträgt im Jahr 8,33. Die Höhe der Zusatzrente richtet sich nach den Rentenpunkten und den Punktejahren. Die volle Zusatzrente wird nach einer Mindestanzahl von 40 Punktejahren gewährt und beträgt 45 Prozent des Grundbetrages multipliziert mit der durchschnittlichen Punktezahl der 20 einkommensstärksten Jahre. Liegen weniger als 40 Punktejahre vor, so wird die Zusatzrente entsprechend gekürzt. Bei Ehepaaren kann jeder Ehegatte durch Erwerbstätigkeit eigene Rentenpunkte erwerben und hat alsdann Anspruch auf eine Zusatzrente wie eine alleinstehende Person. – Da das Zusatzrentensystem erst 1967 eingeführt wurde, gelten für Personen der Übergangsgeneration, die bis zur Vollendung ihres 67. Altersjahres keine 40 Punktejahre erwerben können, besondere Vergünstigungen.

22 Leistungen bei Tod

Witwen und Witwer unter 67 Jahren, die in Norwegen wohnen und während mindestens drei Jahren versichert waren (oder wenn der verstorbene Ehegatte unmittelbar vor seinem Tod drei Jahre versichert war), haben Anspruch auf folgende Leistungen:

- *Übergangshilfe* in der gleichen Höhe wie die Witwen- bzw. Witwerrente, wenn der überlebende Ehegatte wegen des Todesfalls vorübergehend ausserstande ist, durch eigene Arbeit für seinen Unterhalt aufzukommen;
- *Ausbildungshilfe*, wenn der überlebende Ehegatte Schul- oder Berufsausbildung benötigt, um ganz oder teilweise für sich selbst sorgen zu können;
- *Pflegeunterstützung* in der Höhe von 20 Prozent des Grundbetrages, wenn der überlebende Ehegatte wegen seiner Ausbildung oder Arbeit ausser Haus die notwendige Beaufsichtigung seiner Kinder anderen Personen überlassen muss;
- *Witwen- bzw. Witwerrente*, wenn die Ehe mindestens fünf Jahre bestanden hat oder Kinder daraus hervorgegangen sind bzw. wenn der überlebende Ehegatte für Kinder des Verstorbenen zu sorgen hat. Die volle Hinterlassenenrente besteht aus einer Grundrente in der Höhe des Grundbetrages und gegebenenfalls 55 Prozent der Zusatzrente, die der Verstorbene bereits bezog oder die er als Invalidentrentner bei voller Invalidität hätte beanspruchen können. Bei unvollständiger Versicherungszeit erfolgt eine verhältnismässige Kürzung der Renten.

Unter den gleichen Voraussetzungen haben auch *geschiedene Ehegatten* Anspruch auf die obenerwähnten Leistungen, wenn ihr früherer Ehegatte stirbt, sie selbst nicht wieder geheiratet haben und jünger als 67 Jahre sind.

Anspruch auf Übergangshilfe, Ausbildungshilfe oder Rente haben auch *unverheiratete Personen* unter 67 Jahren, die während mindestens fünf Jahren zu Hause geblieben sind, um Eltern oder andere nahe Angehörige zu pflegen, wenn das Pflegeverhältnis beendet ist und die Erwerbsfähigkeit sowie die Erwerbsmöglichkeiten der betreffenden Person infolge der Pflegetätigkeit so stark gemindert sind, dass sie sich selbst nicht mehr durch eigene Arbeit erhalten kann.

Kinder unter 18 Jahren, deren Vater oder Mutter oder beide Elternteile gestorben sind, haben Anspruch auf *Waisenrenten*, wenn sie in Norwegen wohnen und ein Elternteil oder die Kinder selbst in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung dem Gesetz über die Volksversicherung unterstellt waren. Bei Halbweisen beträgt die Rente für das erste Kind 40 Prozent und für jedes weitere Kind 25 Prozent des Grundbetrages. Bei Vollwaisen hat das erste Kind Anspruch auf eine Waisenrente in der Höhe der Rente, wie sie einem überlebenden Ehegatten zugestanden hätte (d. h. Grund- und gegebenenfalls Zusatzrente), das nächste Kind hat Anspruch auf 40 Prozent und jedes weitere Kind auf 25 Prozent nur des Grundbetrages.

23 Leistungen bei Invalidität

Versicherte unter 67 Jahren, die in Norwegen wohnen, haben Anspruch auf Leistungen bei Invalidität, entweder wenn sie unmittelbar vor der Geltendmachung des Anspruchs drei Jahre versichert waren oder wenn sie unmittelbar vor diesem Zeitpunkt mindestens ein Jahr lang versichert und physisch wie psychisch in der Lage waren, einem normalen Erwerb nachzugehen.

Es werden folgende Leistungen gewährt:

- *Eingliederungshilfe* in der Form der Kostenübernahme für medizinische und berufliche Eingliederung, Hilfsmittel usw.;
- *Eingliederungsrente* während der Dauer der Eingliederung in der gleichen Höhe wie die Invalidenrente;
- *Invalidenrente* frühestens nach Vollendung des 16. Altersjahres und längstens bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersrente, wenn der Versicherte infolge von Krankheit, Unfall oder Gebrechen dauernd mindestens zur Hälfte erwerbsunfähig ist; je nach Ausmass der Erwerbsunfähigkeit gibt es ganze oder Teilrenten; bei vollständiger Invalidität und lückenloser Versicherungsdauer entspricht die Invalidenrente der vollen Altersrente (Grund- und Zusatzrente), weil die Jahre vom Eintritt der Invalidität bis zur Vollendung des 67. Altersjahres als Versicherungszeit bzw. Rentenpunktejahre berücksichtigt werden; bei teilweiser, mindestens fünfzigprozentiger Invalidität entspricht die Höhe der Rente dem Grad der Erwerbsunfähigkeit; im übrigen hat der Invalidenrentner gegebenenfalls Anspruch auf Ehegattenzulage sowie auf Kinderzuschüsse;
- *Grundentschädigung* von jährlich 15–50 Prozent des Grundbetrages, je nach Schwere des Falles, wenn durch die Invalidität wesentliche Mehrkosten verursacht werden;
- *Hilflosenentschädigung* von jährlich 25 Prozent des Grundbetrages, ausnahmsweise auch mehr, wenn der Invalide besonderer Aufsicht und Pflege oder einer Hilfe im Haushalt bedarf.

24 Leistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit

Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten sind alle erwerbstätigen Personen versichert. Ferner geniessen auch Schüler und Studenten den besonderen Schutz dieses Versicherungszweiges. Es werden die üblichen Leistungen der Volksversicherung erbracht (Krankenhilfe, Eingliederungshilfe, Invalidenlei-

stungen, Hinterlassenenleistungen), doch haben die von einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit betroffenen Personen bzw. deren Hinterlassene Anspruch auf folgende Vergünstigungen:

- Übernahme der vollen Kosten für Heilbehandlung und für allfällig erforderliche Eingliederung ohne zeitliche Begrenzung;
- Kranken- und Eingliederungsgeld sowie Invalidenleistungen ohne Mindestversicherungsdauer;
- Teil-Invalidenrenten bereits bei einer Erwerbsunfähigkeit von 15 Prozent;
- Hinterlassenenleistungen unabhängig von der Dauer der Ehe und von einer Mindestversicherungszeit;
- Arbeitsunfallentschädigung in der Höhe von höchstens 75 Prozent des Grundbetrages, gegebenenfalls zusätzlich zur Invalidenrente, wenn der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit erhebliche und dauernde medizinische Folgen hatte.

25 Leistungen bei Krankheit

Alle in Norwegen wohnhaften Personen sind ungeachtet ihres Alters, ihres Berufes oder ihrer Staatsangehörigkeit gegen die Folgen von Krankheit, Mutterschaft oder von ausserhalb des Arbeitsplatzes eingetretenen Unfällen individuell versichert. Sie haben Anspruch auf

- *Sachleistungen*: Sie umfassen ärztliche Behandlung einschliesslich Zahnbehandlung bei medizinischer Indikation; Behandlung durch Physiotherapeuten, Sprachheilpädagogen, Psychologen; Arzneimittel; ärztliche Behandlung und Pflege in einem Krankenhaus; Heimpflege sowie Hilfe im Haushalt; vorbeugende Impfungen; Reisen zum Arzt usw.; medizinische Untersuchungen während der Schwangerschaft und Deckung aller Kosten, die im Zusammenhang mit der Niederkunft entstanden sind; der Anspruch besteht vom ersten Tag der Versicherung an und ist zeitlich unbefristet; die Kosten werden, je nach Tarif, im Umfang von 60–100 Prozent übernommen;
- *Krankengeld* im Betrage von 100 Prozent des zuletzt erzielten Bruttoarbeitseinkommens bis zum achtfachen Grundbetrag und von 30 Prozent des zwischen dem achtfachen und zwölffachen Grundbetrag liegenden Einkommens, wenn der versicherte Arbeitnehmer wegen Krankheit, ärztlicher Behandlung oder Ansteckungsgefahr nicht in der Lage ist, zu arbeiten; bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechende Kürzung des Krankengeldes; bei Selbständigerwerbenden beläuft sich das Krankengeld auf 65 Prozent der obenerwähnten Einkommensgrundlage, kann aber durch eine freiwillige Zusatzversicherung auf 100 Prozent angehoben werden.
- *Mutterschaftsgeld* in der gleichen Höhe wie das Krankengeld während sechs Wochen vor und nach der Niederkunft an Versicherte, die erwerbstätig sind.

26 Finanzierung der Volksversicherung

Die Ausgaben der Volksversicherung werden finanziert durch

- Beiträge der *Versicherten* in der Höhe von 5,0 Prozent (Unselbständigerwerbende) oder 9,9 Prozent (Selbständigerwerbende) des rentenfähigen Einkommens, d. h. des Erwerbseinkommens bis zum Zwölffachen des Grundbetrages,

sowie durch einen Steuerzuschlag von 4,4 Prozent des bei der Staatssteuerveranlagung ausgewiesenen Nettoeinkommens;

- Beiträge der *Arbeitgeber* in der Höhe von 12,8, 14,8 oder 15,8 Prozent (je nach Gemeinde) des ausbezahlten Lohnes ohne obere Begrenzung;
- Zuschüsse der *öffentlichen Hand* in der Höhe von 2,25 (Gemeinde) und 1,9 Prozent (Staat) des gesamten rentenfähigen Einkommens eines Jahres.

27 Besondere Leistungen ausserhalb der Volksversicherung

271 Sonderzulage

Seit Juli 1969 erhalten Rentenbezüger, die infolge ihres Alters oder wegen anderer Umstände keine oder nur eine geringe Zusatzrente erwerben konnten, eine Sonderzulage. Die volle Leistung beträgt 25 Prozent des Grundbetrages für alleinstehende Personen und 24 Prozent des Grundbetrages für jeden Teil eines Rentner-ehepaars. Bei unvollständiger Versicherungsdauer oder teilweiser Invalidität wird die Sonderzulage wie die Grundrente gekürzt.

272 Kompensationszulage

Als Ausgleich für die Folgen der Einführung der Mehrwertsteuer und der Neuordnung des Steuersystems erhalten Rentenbezüger, die in Norwegen wohnen, seit Januar 1970 eine Kompensationszulage. Diese beträgt bei vollständiger Versicherungsdauer jährlich 500 norwegische Kronen für alleinstehende Personen, 750 norwegische Kronen für Rentner mit einem unterhaltszuschussberechtigten Ehegatten und je 375 norwegische Kronen bei Rentnerhepaaren. Bei unvollständiger Versicherungsdauer wird die Zulage entsprechend gekürzt.

3 Der Inhalt des Abkommens

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens wird der gegenwärtige vertragslose Zustand zwischen der Schweiz und Norwegen beendet; dies bringt den Berechtigten beider Länder gewichtige Verbesserungen ihrer sozialversicherungsrechtlichen Stellung und bedeutet gleichzeitig einen entscheidenden Fortschritt in den Beziehungen der beiden Vertragsstaaten.

31 Die allgemeinen Bestimmungen

Das Abkommen umfasst auf schweizerischer Seite die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die obligatorische Versicherung gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle sowie gegen Berufskrankheiten, ferner in beschränktem Umfang auch die Krankenversicherung. Auf der norwegischen Seite sind die Gesetzgebung über die Volksversicherung, mit Einschluss der Kapitel über die Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden-, Eingliederungs-, Arbeitsunfall- und Krankenversicherung, sowie die Gesetze über die Sonderzulagen und die Kompensationszula-

gen zu den Leistungen der Volksversicherung einbezogen (Art. 3). Der Zweig der Familienzulagen bedurfte keiner Erwähnung im Abkommen, weil hier weder unsere Bundesgesetzgebung noch das norwegische Recht Ausländer wesentlich benachteiligt.

In Artikel 2 wird der örtliche Geltungsbereich des Abkommens festgelegt, was insbesondere auf norwegischer Seite von Bedeutung ist. Der persönliche Geltungsbereich wird dagegen in Artikel 4 umschrieben und durch Ziffer 4 des Schlussprotokolls ergänzt: das Abkommen gilt für die Staatsangehörigen der Vertragsparteien sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen, ferner für Flüchtlinge und Staatenlose sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen, soweit diese im Gebiet der Vertragsstaaten wohnen.

Das Abkommen mit Norwegen verwirklicht, international allgemein anerkannten und angewandten Grundsätzen entsprechend, weitestgehend die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen bezüglich der vom Abkommen erfassten Versicherungszweige (Art. 5 Abs. 1). Aus verschiedenen Gründen mussten allerdings einige Ausnahmen von diesem Prinzip vorgesehen werden, auf die an gegebener Stelle noch hingewiesen wird. Zu den allgemeinen Ausnahmen, auf denen die Schweiz beim Abschluss von Sozialversicherungsabkommen stets bestehen muss, gehören u. a. die freiwillige Versicherung für Auslandschweizer und die Fürsorgeleistungen für Schweizer Bürger im Ausland (Art. 5 Abs. 2).

Die Gleichbehandlung versteht sich grundsätzlich auch für die Zahlung von Leistungen bei Aufenthalt des Berechtigten im Ausland. So gewährleistet Artikel 6 die Leistungszahlung an jeden beliebigen Wohnort, doch mussten beide Vertragsstaaten bezüglich einzelner, besonderer Leistungen Vorbehalte anbringen (vgl. Abschn. 32).

Wie in anderen Abkommen schliesst sich an die allgemeinen Bestimmungen ein Abschnitt über die anwendbare Gesetzgebung an. Da sowohl das schweizerische wie das norwegische Recht im allgemeinen an den Wohnsitz oder die Erwerbstätigkeit einer Person anknüpfen, konnte man sich für die Unterstellung im allgemeinen auf eine Wiederholung dieser Kriterien beschränken (Art. 7 Abs. 1 und 3). Bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit in beiden Staaten erfolgt die Unterstellung unter die Sozialversicherungsgesetzgebung am Wohnort (Art. 7 Abs. 2). Die folgenden zwei Artikel sehen für eine Reihe von Tatbeständen aus praktischen Erwägungen Sonderregeln vor, unter anderem für vorübergehend in den anderen Staat entsandte Arbeitnehmer. Ein besonderer Artikel ist Seeleuten, die zur Besatzung eines unter der Flagge eines Vertragsstaates fahrenden Schiffes gehören, sowie Arbeitnehmern auf Bohrinseln usw. gewidmet. Dadurch soll gewährleistet werden, dass diese Personen ungeachtet ihres Wohnsitzes den Schutz des Flaggenstaates bzw. des Staates, dessen Gesetzgebung für das die Einrichtung betreibende Unternehmen gilt, erhalten (Art. 10). Die geschilderten Unterstellungsnormen werden durch eine sogenannte Ausweisklausel ergänzt, die es den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten gestattet, besondere Fälle auf Gesuch und im Interesse der Betroffenen abweichend zu regeln (Art. 11).

32 Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

321 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Die Ansprüche der norwegischen Staatsangehörigen aus der schweizerischen Rentenversicherung sind auf Grund der Gleichbehandlung im wesentlichen dieselben wie die der Schweizer Bürger. Sie ergeben sich aus dem innerstaatlichen Recht. Dies gilt vor allem für die ordentlichen Renten, die bekanntlich bereits nach einem einzigen vollen Beitragsjahr gewährt werden.

Anspruch auf die norwegische Grund- bzw. Zusatzrente haben Schweizer Bürger wie norwegische Staatsangehörige, wenn sie in Norwegen während mindestens drei Jahren versichert waren bzw. während dieser Zeit ein «rentenfähiges» Einkommen erzielt und sich dadurch Rentenpunkte erworben haben. Bei Invalidenrenten genügt auch ein einziges Jahr, wenn die betreffende Person in dieser Zeit voll erwerbsfähig war (vgl. Abschn. 23). Zur Erfüllung der Dreijahresbedingung bei Grund- wie Zusatzrente werden, soweit nötig, auch schweizerische AHV/IV-Zeiten berücksichtigt (totalisiert), sofern mindestens ein Jahr in Norwegen vorliegt und sich die schweizerischen Zeiten nicht mit den norwegischen überschneiden (Art. 15).

322 Leistungen bei Invalidität

Bezüglich der Invalidenversicherung folgt das vorliegende Abkommen mit Norwegen der Linie unserer Verträge mit den Niederlanden, Spanien, der Türkei, Griechenland, Frankreich und Belgien, das heisst, es ist auf dem Risikoprinzip aufgebaut. Danach gewährt die Versicherung, welcher der Versicherte bei Eintritt der Invalidität angeschlossen ist, allein die entsprechenden Leistungen; gegebenenfalls unter Berücksichtigung der im anderen Staat zurückgelegten Versicherungszeiten; die Versicherung des Partnerstaates wird ihrerseits von der Leistungspflicht gegenüber der betreffenden Person befreit. Diese Lösung drängte sich mit Rücksicht auf die Ähnlichkeit der Invalidenversicherungssysteme in den beiden Staaten auf.

322.1

Hinsichtlich des Anspruchs auf Eingliederungsmassnahmen geniessen norwegische Staatsangehörige, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit der schweizerischen Versicherung angeschlossen sind, volle Gleichbehandlung mit Schweizer Bürgern. Bei Nichterwerbstätigen und minderjährigen Kindern norwegischer Staatsangehörigkeit ist der Anspruch dagegen an die Voraussetzung einer Mindestwohndauer von einem Jahr gebunden, wobei für Kinder mit Geburtsgebrechen oder Frühinvalidität gewisse Erleichterungen gelten (Art. 12).

Den Anspruch auf die ordentlichen schweizerischen Invalidenrenten erwerben sich norwegische Staatsangehörige wie Schweizer Bürger, wenn sie beim Eintritt der Invalidität mindestens ein volles Beitragsjahr aufweisen und hier versichert sind. Durch eine besondere Bestimmung wird dafür gesorgt, dass Norweger, die aus der AHV/IV ausgeschlossen sind, weil sie ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz

infolge von Unfall oder Krankheit aufgeben mussten ohne hier Wohnsitz zu haben, die Versicherungsklausel auch dann erfüllen, wenn sie Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung erhalten oder in unserem Land verbleiben (Ziff. 11 des Schlussprotokolls). Zur Bestimmung der Rentenskala werden die in der norwegischen Versicherung zurückgelegten Zeiten wie schweizerische Versicherungszeiten mitberücksichtigt, die Berechnung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens erfolgt dagegen stets allein auf Grund der in der Schweiz erzielten Erwerbseinkommen (Art. 13 Abs. 3).

Mit Ausnahme der ordentlichen Rente für Versicherte, die weniger als zur Hälfte invalid sind, und mit Ausnahme der Hilflosenentschädigungen können die einmal erworbenen Invalidenrenten an jeden beliebigen Wohnort des Berechtigten ausbezahlt werden.

322.2

Den Anspruch auf die Leistungen der norwegischen Volksversicherung im Falle von Invalidität erwerben sich Schweizer Bürger wie norwegische Staatsangehörige, wenn sie – gegebenenfalls unter Anrechnung schweizerischer Versicherungszeiten – die im norwegischen Recht erforderlichen Mindestversicherungszeiten erfüllen (vgl. Abschn. 321, zweiter Absatz). Für die Berechnung der norwegischen Grund- bzw. Zusatzrente werden schweizerische Versicherungszeiten bzw. Zeiten einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz herangezogen. Mit Ausnahme von Grundentschädigung, Hilflosenentschädigung und Kompensationszulage wird die erworbene Invalidenrente der norwegischen Versicherung ebenfalls an jeden beliebigen Wohnort des Berechtigten ausbezahlt.

Besonderer Regelung bedurfte der Übergang von der Invaliden- zur Altersrente, da sich in diesem Falle wegen des unterschiedlichen Rentenalters in den beiden Vertragsstaaten unerwünschte Leistungskumulierungen oder Leistungsausfälle ergeben hätten. Die Bestimmungen in Artikel 13 Absätze 5 und 6 mildern im Rahmen des Möglichen diese Auswirkungen, indem die Renten während einer vorübergehenden Zeit (vom 62. bzw. 65. bis zum 67. Altersjahr) gegenseitig angerechnet werden.

323 Leistungen bei Alter und Tod

Im Bereiche der Alters- und Hinterlassenenversicherung erübrigte sich auf schweizerischer Seite eine Bestimmung über den Anspruch auf ordentliche Renten, weil norwegische Staatsangehörige vollumfänglich den Schweizer Bürgern gleichgestellt sind.

Auf norwegischer Seite gilt derselbe Grundsatz. Hier müssen indessen für den Erwerb des Rentenanspruchs, soweit nötig, schweizerische Versicherungszeiten angerechnet werden (vgl. Abschn. 321); für die Berechnung der norwegischen Leistung wird hingegen nur von den in Norwegen zurückgelegten Versicherungszeiten und dort erworbenen Punktejahren ausgegangen. Im übrigen wurde wegen der für die norwegischen Hinterlassenenleistungen geltenden Versicherungsklausel dafür gesorgt, dass Schweizer Bürger, die infolge Ausreise aus Norwegen aus

der norwegischen Volksversicherung ausgeschieden sind, auch dann noch als im Sinne der norwegischen Gesetzgebung versichert gelten, wenn sie der heimatischen Versicherung angehören (Art. 18 Abs. 2).

324 Beitragslose Leistungen

Hinsichtlich des Anspruchs auf ausserordentliche Renten der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gelten für norwegische Staatsangehörige dieselben Bedingungen wie für die Angehörigen aller übrigen Vertragsstaaten der Schweiz: diese beitragsunabhängigen Leistungen können nur bei Wohnsitz in der Schweiz und nach Zurücklegung einer Mindestwohndauer von zehn Jahren in der Schweiz bei Altersrenten bzw. von fünf Jahren bei Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie bei den diese ablösenden Altersrenten gewährt werden (Art. 14).

33 Die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Die Bestimmungen des Abkommens zu diesem Versicherungszweig (Art. 21–24) halten sich im Rahmen der bereits in anderen Verträgen getroffenen Lösungen. Sie umfassen die gegenseitige Verwaltungshilfe und die Gewährung von Sachleistungen, wenn der durch die Versicherung des einen Vertragsstaates geschützte Arbeitnehmer auf dem Gebiete des anderen Vertragsstaates einen Unfall erleidet oder sich eine Berufskrankheit zuzieht. Sie enthalten ferner Regelungen über die Kostenrückerstattungen in diesen Fällen und über die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung bei Berufskrankheiten, die auf Beschäftigungen im Gebiet beider Vertragsstaaten zurückzuführen sind.

34 Die Krankenversicherung

Für die schweizerische Seite findet sich die Regelung betreffend die Krankenversicherung im Schlussprotokoll. Die Besonderheiten der schweizerischen Krankenversicherung hindern bekanntlich unser Land daran, für diesen Versicherungszweig eine umfassendere Regelung zu treffen, wie sie in den zwei- und mehrseitigen Abkommen zahlreicher anderer europäischer Staaten enthalten sind und die Verwaltungshilfe, Bevorschussung von Leistungen oder Übernahme von Krankheitskosten für im Ausland lebende Familienangehörige vorsehen. Dank der Mitwirkung mehrerer anerkannter Krankenkassen ist es aber möglich, den Übertritt von der norwegischen in die schweizerische Krankenversicherung zu erleichtern, indem die in die Schweiz übersiedelnden Personen ungeachtet ihres Alters hier aufgenommen werden, sofern sie sich innert dreier Monate seit ihrem Ausscheiden aus der norwegischen Krankenversicherung um die Aufnahme bewerben. Dabei werden die in der norwegischen Krankenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten sowohl für die Erfüllung der Wartezeit (Karenzfrist), die einige Kassen bis zum Beginn der Leistungsberechtigung vorsehen, als auch für die Dauer des Vorbehalts bei bereits bestehender Krankheit berücksichtigt. Auch der Erwerb des Anspruchs auf Mutterschaftsleistungen wird entsprechend erleichtert (Ziff. 19 des Schlussprotokolls).

In Artikel 3 des Abkommens wurde norwegischerseits die Gesetzgebung über die Volksversicherung mit Ausnahme der Kapitel 4 und 12 einbezogen. Das hat zur Folge, dass auch der Versicherungszweig der Krankenversicherung vom Abkommen erfasst wird. Da die norwegische Gesetzgebung bei neu zuziehenden Personen keine Wartezeit kennt und Krankenpflege wie Krankengeld sofort ausrichtet, erübrigte sich hier eine besondere Bestimmung. Einzig in bezug auf vorbestandene Krankheiten kann die norwegische Krankenversicherung einen Leistungsvorbehalt anbringen, weshalb diesbezüglich in Ziffer 20 des Schlussprotokolls eine Verbesserung der Rechtslage für Neuankömmlinge aus der Schweiz vorgesehen wurde.

35 Die Bestimmungen über die Durchführung und das Inkrafttreten des Abkommens

351

Auch im vorliegenden Abkommen finden sich die üblicherweise unter diesem Titel vereinigten, in allen unseren bilateralen Verträgen mehr oder weniger gleichlautenden Bestimmungen. Sie legen unter anderem fest, dass die zuständigen Behörden eine Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Abkommens abschliessen und Verbindungsstellen zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den beidseitigen Versicherungsträgern bezeichnen werden (Art. 25); sie verpflichten die durchführenden Stellen zu gegenseitiger Verwaltungshilfe (Art. 26), sie bestimmen, dass die Überweisung von Geldbeträgen, die sich aus der Durchführung des Abkommens ergibt, gewährleistet ist bzw. dass bei einer Beschränkung des Devisenverkehrs Massnahmen zur Sicherstellung dieses Transfers vorzukehren sind (Art. 30) und dass allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsstaaten nötigenfalls durch ein Schiedsverfahren behoben werden (Art. 32).

352

Das Abkommen gilt vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an und zwar ebenfalls für die vor diesem Datum eingetretenen Versicherungsfälle, doch werden die daraus entstehenden Leistungen erst vom genannten Zeitpunkt an ausgerichtet. Im Bereich der Invalidenversicherung erforderte die Wahl des reinen Risikoprinzips eine Begrenzung der Deckung: in den vor dem Inkrafttreten des Abkommens liegenden Fällen ist die Versicherung des Landes, in dem die Invalidität eingetreten ist, nur dann zu Leistungen verpflichtet, wenn die betreffende Person sich noch dort aufhält. Wie in den früheren Abkommen wurde sodann auch im vorliegenden Vertrag bestimmt, dass ein Anspruch, der durch eine einmalige Abfindung oder durch Rückerstattung der Beiträge abgegolten worden ist, nicht mehr aufleben kann (Art. 33).

4 Die Bedeutung des Abkommens

Im Hinblick auf die verhältnismässig kleine Zahl der in seinen Geltungsbereich einbezogenen Personen – zurzeit leben rund 940 norwegische Staatsangehörige in der Schweiz und etwa 950 Schweizer Bürger in Norwegen – ist das vorliegende

Abkommen mit Norwegen im Vergleich zu den Verträgen mit anderen Staaten von begrenzter Tragweite. Allerdings ist zu beachten, dass gerade die Schweizerkolonie in Norwegen einem starken Wechsel unterliegt, indem sich deren Bestand alljährlich durch Zu- und Abwanderung um etwa einen Drittel erneuert, was die Zahl der interessierten Schweizer Bürger vergrössert. Da sich im Einzelfall das Fehlen eines Abkommens für die Betroffenen sehr nachteilig auswirken kann, sind die Vorteile, die unseren Landsleuten dank dem neuen Abkommen aus der norwegischen Sozialversicherung erwachsen, nicht zu unterschätzen. Ähnliche Überlegungen gelten andererseits auch für die norwegische Seite, die zu Recht wünscht, dass die Stellung der norwegischen Staatsangehörigen in der schweizerischen Sozialversicherung an diejenige angeglichen wird, die den Bürgern zahlreicher anderer Vertragsstaaten eingeräumt worden ist. Nachdem die beiden Vertragsstaaten auf wirtschaftlichem Gebiet längst durch die EFTA eng verbunden sind, ist das Zustandekommen eines Abkommens, das auch die Beziehungen im Bereiche der Sozialversicherung regelt, sehr zu begrüssen.

Für die Ausgestaltung des Abkommens dienen, wie bereits erwähnt, auf schweizerischer Seite die neueren bilateralen Verträge als Muster. Der vorliegende Vertrag darf als zweckmässige Lösung bezeichnet werden, die mit den heutigen internationalen Grundsätzen im Bereich der Sozialen Sicherheit, wie sie von der Internationalen Arbeitsorganisation und vom Europarat entwickelt worden sind, übereinstimmt. Das Abkommen wird zweifellos dazu beitragen, die guten Beziehungen zwischen der Schweiz und Norwegen zu verstärken und zu festigen.

5 Die finanziellen Auswirkungen des Abkommens

51

Die Zahl der durch das Abkommen begünstigten Personen ist mitbestimmend für dessen finanzielle Auswirkungen. Vergleichen wir die norwegische Kolonie in der Schweiz mit denjenigen anderer Staaten, die mit unserem Land durch ein Sozialversicherungsabkommen verbunden sind, so kommt ihr zahlenmässig geringe Bedeutung zu.

Wie bereits in früheren Botschaften (z. B. betreffend das Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland vom 25. Februar 1964; BBl 1965 I 1558) ausgeführt wurde, ist durch die seit dem 1. Januar 1960 geltende Prorata-Berechnung der Renten in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die individuelle Gleichwertigkeit der Beiträge und entsprechenden Renten eingeführt worden. Im Rahmen der 9. AHV-Revision wurde auch das Teilrentensystem geändert und noch besser auf die individuelle Äquivalenz abgestimmt. Wir verfügen zwar nicht über ausreichende Berechnungselemente, um die finanziellen Auswirkungen eines einzelnen Abkommens exakt berechnen zu können, doch wurden Modellrechnungen durchgeführt, die sich auf den Gesamtbestand unserer ausländischen Arbeitskräfte beziehen. Sie zeigen, dass die individuelle Gleichwertigkeit der Beiträge und Renten praktisch zu einem kollektiven finanziellen Gleichgewicht innerhalb der Alters- und Hinterlassenen- wie der Invalidenversicherung führt. Es besteht keine Veranlassung, in bezug auf das Abkommen mit Norwegen von dieser Feststellung abzuweichen. Die neue Regelung wird zwar eine Erhöhung der Zahl je-

ner norwegischen Staatsangehörigen, die Leistungen unserer Rentenversicherung beziehen können, zur Folge haben. Die entsprechende Belastung wird sich indessen in bescheidenem Rahmen halten und jährliche Mehraufwendungen für alle drei Risiken (Alter, Tod, Invalidität) von 300 000 Franken kaum übersteigen.

52

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung bringt das neue Abkommen keine finanziell ins Gewicht fallenden Änderungen gegenüber der geltenden Regelung.

53

Die bezüglich der Krankenversicherung getroffenen Erleichterungen des zwischenstaatlichen Übertritts, die zu einem guten Teil unsere aus Norwegen heimkehrenden Landsleute begünstigen, sollten den mitwirkenden anerkannten Krankenkassen keine bedeutenden Mehrbelastungen verursachen. Die Auswirkungen auf die Bundesbeiträge an die Krankenversicherung sind äusserst gering.

54

Das neue Abkommen bringt mit der hinfort möglichen Auslandszahlung der Renten unvermeidlicherweise einen vermehrten Verwaltungsaufwand bei der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf, die Versicherungsträger und Verbindungsstelle zugleich ist. Der Umfang dieser Mehrarbeit lässt sich nicht genau bemessen, doch dürfte er weniger als eine halbe Arbeitskraft ausmachen.

6 Die Verfassungsmässigkeit der Vorlage

Nach den Artikeln 34^{bis} und 34^{quater} der Bundesverfassung ist der Bund zur Gesetzgebung auf dem Gebiete der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der Unfall- und Krankenversicherung ermächtigt. Nach Artikel 8 der Bundesverfassung steht ihm ausserdem das Recht zu, Verträge mit ausländischen Staaten abzuschliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Genehmigung dieses Staatsvertrags ergibt sich aus Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung.

Das vorliegende Abkommen mit Norwegen kann von Jahr zu Jahr unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden (Art. 37 Abs. 1). Es ist somit weder unbefristet noch unkündbar. Es sieht auch nicht den Beitritt zu einer internationalen Organisation vor und führt keine Rechtsvereinheitlichung herbei. Es untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung. Die beschränkte sachliche Bedeutung des Vertrages rechtfertigt auch nicht die Unterstellung unter das fakultative Referendum nach Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung.

Bundesbeschluss betreffend das Abkommen über Soziale Sicherheit mit Norwegen

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 31. Oktober 1979¹⁾,
beschliesst:

Einziger Artikel

¹ Das am 21. Februar 1979 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Norwegen über Soziale Sicherheit wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, es zu ratifizieren.

³ Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

6825

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Norwegen über Soziale Sicherheit

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung des Königreiches Norwegen,*

vom Wunsche geleitet, im Interesse ihrer Staatsangehörigen die Beziehungen zwischen den beiden Ländern auf dem Gebiete der Sozialversicherung zu regeln, sind übereingekommen, ein Abkommen zu schliessen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Hans Wolf, Vizedirektor des Bundesamtes für Sozialversicherung,

die Regierung des Königreiches Norwegen:

Herrn Erik Andreas Colban, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

- a. «Gebiet»
in bezug auf die Schweiz das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in bezug auf das Königreich Norwegen das Gebiet des Königreiches Norwegen;
- b. «Gesetzgebung»
die in Artikel 3 aufgeführten Gesetze und Verordnungen der Vertragsparteien;
- c. «zuständige Behörde»
in bezug auf die Schweiz das Bundesamt für Sozialversicherung,
in bezug auf das Königreich Norwegen das Sozialministerium;
- d. «Träger»
die Einrichtung oder die Behörde, der die Durchführung der in Artikel 3 bezeichneten Gesetzgebung obliegt;
- e. «Versicherungszeiten»
die Beitragszeiten, Zeiten einer Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten sowie ih-

nen gleichgestellte Zeiten, die in der Gesetzgebung, nach der sie zurückgelegt wurden, als Versicherungszeiten bestimmt oder anerkannt sind;

f. «Geldleistung» oder «Rente»

eine Geldleistung oder Rente einschliesslich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen.

Artikel 2

Dieses Abkommen gilt für die Schweizerische Eidgenossenschaft und für das Königreich Norwegen. Es gilt auch für den norwegischen Kontinentalsockel.

Artikel 3

¹ Dieses Abkommen bezieht sich

a. in der Schweiz:

1. auf die Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
2. auf die Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung;
3. auf die Bundesgesetzgebung über die obligatorische Versicherung gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle sowie gegen Berufskrankheiten;

b. in Norwegen:

1. auf das Gesetz vom 17. Juni 1966 über die Volksversicherung, mit Ausnahme der Kapitel 4 und 12;
2. auf das Gesetz vom 19. Juni 1969 über Sonderzulagen zu den Leistungen der Volksversicherung;
3. auf das Gesetz vom 19. Dezember 1969 über Kompensationszulagen zu den Leistungen der Volksversicherung.

² Dieses Abkommen bezieht sich auch auf alle Gesetze und Verordnungen, welche die in Absatz 1 aufgeführten Gesetzgebungen kodifizieren, ändern oder ergänzen.

³ Hingegen bezieht es sich

- a. auf Gesetze und Verordnungen über einen neuen Zweig der Sozialen Sicherheit nur, wenn dies zwischen den Vertragsparteien so vereinbart wird;
- b. auf Gesetze und Verordnungen, welche die bestehenden Systeme auf neue Kategorien von Personen ausdehnen nur, wenn die ihre Gesetzgebung ändernde Vertragspartei nicht innert sechs Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung der genannten Erlasse eine gegenseitige Mitteilung der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei zukommen lässt.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt, wo es nichts anderes bestimmt, für die Staatsangehörigen der Vertragsparteien sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen, soweit diese ihre Rechte von einem Staatsangehörigen ableiten.

Artikel 5

¹ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Abkommens sind die Staatsangehörigen der einen Vertragspartei sowie deren Familienangehörige und Hinterlassene, soweit diese ihre Rechte von einem Staatsangehörigen ableiten, in ihren Rechten und Pflichten aus der Gesetzgebung der anderen Vertragspartei den Staatsangehörigen dieser Vertragspartei gleichgestellt.

² Der in Absatz 1 angeführte Grundsatz der Gleichbehandlung gilt nicht in bezug auf die schweizerische Gesetzgebung über die freiwillige Versicherung der im Ausland niedergelassenen Schweizer Bürger, über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung von Schweizer Bürgern, die ausserhalb des Gebiets der Vertragsparteien für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem entlohnt werden, sowie über die Fürsorgeleistungen für Schweizer Bürger im Ausland.

³ Der in Absatz 1 angeführte Grundsatz der Gleichbehandlung gilt nicht in bezug auf die norwegische Gesetzgebung über die freiwillige Versicherung norwegischer Staatsangehöriger im Ausland.

Artikel 6

¹ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Abkommens erhalten die in Artikel 4 genannten Personen, die Geldleistungen nach den in Artikel 3 aufgeführten Gesetzgebungen beanspruchen können, diese Leistungen, solange sie im Gebiet einer Vertragspartei wohnen.

² Unter dem gleichen Vorbehalt werden die Geldleistungen nach den in Artikel 3 aufgeführten Gesetzgebungen der einen Vertragspartei an die in einem Drittstaat wohnenden Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei sowie an deren Familienangehörige und Hinterlassene, soweit diese ihre Rechte von einem Staatsangehörigen ableiten, unter denselben Voraussetzungen und in gleichem Umfang gewährt wie den eigenen Staatsangehörigen beziehungsweise deren Familienangehörigen und Hinterlassenen, die in diesem Drittstaat wohnen.

Abschnitt II
Anwendbare Gesetzgebung**Artikel 7**

¹ Staatsangehörige einer Vertragspartei, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, unterstehen hinsichtlich der Versicherungspflicht der Gesetzgebung der Vertragspartei, in deren Gebiet sie ihre Tätigkeit ausüben.

² Ist ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei im Gebiet beider Vertragsparteien erwerbstätig, so untersteht er hinsichtlich der Versicherungspflicht nur der Gesetzgebung der Vertragspartei, in deren Gebiet er wohnt.

³ Staatsangehörige einer Vertragspartei, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, unterstehen hinsichtlich der Versicherungspflicht der Gesetzgebung der Vertragspartei, in deren Gebiet sie wohnen.

Artikel 8

¹ Von dem in Artikel 7 Absatz 1 genannten Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:

a. Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz im Gebiet der einen Vertragspartei, die vorübergehend zur Arbeitsleistung in das Gebiet der anderen Vertragspartei entsandt werden, bleiben während der ersten zwölf Monate der Gesetzgebung der Vertragspartei unterstellt, in deren Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat. Überschreitet die Entsendungsdauer diese Frist, so kann ausnahmsweise die Unterstellung unter die Gesetzgebung der ersten Vertragspartei für eine von den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbarenden Frist weiterhin bestehen bleiben.

Dies gilt auch für die Ehefrau und die Kinder, welche den entsandten Arbeitnehmer in das Gebiet der anderen Vertragspartei begleiten, sofern sie nicht selbst dort eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

b. Arbeitnehmer von Landtransportunternehmen mit Sitz im Gebiet der einen Vertragspartei, die auch im Gebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt werden, unterstehen der Gesetzgebung der Vertragspartei, in deren Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat. Hat ein solcher Arbeitnehmer jedoch Wohnsitz im Gebiet der anderen Vertragspartei, so untersteht er deren Gesetzgebung.

c. Arbeitnehmer von Luftverkehrsunternehmen mit Sitz im Gebiet der einen Vertragspartei, die in das Gebiet der anderen Vertragspartei entsandt werden, unterstehen der Gesetzgebung der Vertragspartei, in deren Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat. Unterhält das Unternehmen im Gebiet der anderen Vertragspartei eine Zweigniederlassung oder ständige Vertretung, so unterstehen die dort beschäftigten Arbeitnehmer der Gesetzgebung dieser Vertragspartei, sofern sie nicht nur für beschränkte Zeit dorthin entsandt worden sind.

d. Arbeitnehmer eines öffentlichen Dienstes, die von einer Vertragspartei in das Gebiet der anderen entsandt werden, unterstehen der Gesetzgebung der entsendenden Vertragspartei.

² Absatz 1 gilt für alle in einem der beiden Vertragsstaaten versicherten Arbeitnehmer, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit.

Artikel 9

¹ Staatsangehörige der einen Vertragspartei, die von dieser als Mitglieder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung in das Gebiet der anderen Vertragspartei entsandt werden, unterstehen der Gesetzgebung der ersten Vertragspartei.

² Staatsangehörige der einen Vertragspartei, die im Gebiet der anderen Vertragspartei zur Dienstleistung bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der ersten Vertragspartei eingestellt werden, unterstehen der Gesetzgebung der zweiten Vertragspartei. Sie können innert sechs Monaten nach Beginn ihrer Beschäftigung oder nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Anwendung der Gesetzgebung der ersten Vertragspartei wählen.

³ Beschäftigt eine diplomatische oder konsularische Vertretung der einen Vertragspartei Personen, die in Anwendung von Absatz 2 nach der Gesetzgebung der anderen Vertragspartei versichert sind, so hat sie die den Arbeitgebern durch die Gesetzgebung dieser zweiten Vertragspartei hinsichtlich der Beitragsleistung auferlegten Pflichten zu erfüllen.

⁴ Für Staatsangehörige der einen Vertragspartei, die von einer der in Absatz 1 bezeichneten Personen in persönlichen Diensten beschäftigt werden und die gleiche Staatsangehörigkeit wie diese haben, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

⁵ Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Honorarmitglieder konsularischer Vertretungen und ihre Angestellten.

Artikel 10

¹ Für die Besatzung eines Seeschiffes, das die Flagge einer Vertragspartei führt, gilt deren Gesetzgebung.

² Für Personen, die in Einrichtungen zur Ausbeutung und Erforschung von Bodenschätzen auf dem norwegischen Kontinentalsockel beschäftigt werden, gilt die norwegische Gesetzgebung. Sie gilt auch für Personen, die in norwegischen Einrichtungen auf dem nicht-norwegischen Teil des Kontinentalsockels beschäftigt werden, sofern sich dies aus einem besonderen Übereinkommen mit dem betreffenden Küstenstaat oder sonst aus dem Völkerrecht ergibt. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 11

Auf gemeinsamen Antrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer können die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen Ausnahmen von den Artikeln 7–10 vereinbaren.

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen

Erstes Kapitel: Invalidität, Alter und Tod

A. Anwendung der schweizerischen Gesetzgebung

Artikel 12

¹ Erwerbstätige norwegische Staatsangehörige, die in der Schweiz wohnen, haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversiche-

rung, wenn sie unmittelbar vor Eintritt der Invalidität Beiträge an die schweizerische Versicherung entrichtet haben.

² Die Nichterwerbstätigen und die minderjährigen Kinder norwegischer Staatsangehörigkeit haben, solange sie in der Schweiz wohnen, Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung, wenn sie unmittelbar vor Eintritt der Invalidität ununterbrochen während mindestens eines Jahres in der Schweiz gewohnt haben. Minderjährigen Kindern steht der Anspruch auf solche Massnahmen ausserdem zu, wenn sie in der Schweiz wohnen und dort entweder invalid geboren sind oder seit der Geburt ununterbrochen gewohnt haben.

Artikel 13

¹ Norwegische Staatsangehörige haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizer Bürger Anspruch auf die ordentlichen Renten und die Hilflosenentschädigungen der schweizerischen Invalidenversicherung; Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Ordentliche Renten für Versicherte, die weniger als zur Hälfte invalid sind, sowie Hilflosenentschädigungen der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung werden norwegischen Staatsangehörigen gewährt, solange sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Wohnt ein norwegischer Staatsangehöriger ausserhalb der Schweiz und bezieht er dort eine halbe ordentliche Rente der schweizerischen Invalidenversicherung, so wird ihm diese Rente weiterhin unverändert ausbezahlt, auch wenn sich sein Invaliditätsgrad erhöht.

³ Bei der Ermittlung der Beitragsdauer, die für die Berechnung der ordentlichen schweizerischen Invalidenrente eines norwegischen Staatsangehörigen oder Schweizer Bürgers massgebend ist, werden die nach der norwegischen Gesetzgebung zurückgelegten Versicherungszeiten wie schweizerische Beitragszeiten berücksichtigt, soweit sie sich nicht mit solchen überschneiden. Bei der Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens werden nur die schweizerischen Beitragszeiten und die ihnen entsprechenden Einkommen berücksichtigt.

⁴ Ordentliche schweizerische Alters- oder Hinterlassenenrenten, die eine nach Absatz 3 berechnete Invalidenrente ablösen, werden auf Grund der schweizerischen Gesetzgebung berechnet, wobei ausschliesslich schweizerische Beitragszeiten berücksichtigt werden.

⁵ Ist die nach Absatz 4 berechnete ordentliche schweizerische Altersrente niedriger als die abgelöste Invalidenrente, so wird sie bis zur Entstehung des Anspruchs auf eine norwegische Altersrente im Betrag der bisherigen Invalidenrente gewährt.

⁶ Kann ein norwegischer Staatsangehöriger oder Schweizer Bürger gleichzeitig mit einer ordentlichen schweizerischen Altersrente eine nach Artikel 17 Absatz 4 berechnete norwegische Invalidenrente beanspruchen, so wird die schweizerische Altersrente um den Betrag der norwegischen Invalidenrente gekürzt.

Artikel 14

Norwegische Staatsangehörige haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizer Bürger Anspruch auf die ausserordentlichen Renten der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, solange sie in der Schweiz Wohnsitz haben und sofern sie unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Rente verlangt wird, im Falle einer Altersrente ununterbrochen während mindestens zehn Jahren und im Falle einer Hinterlassenenrente, einer Invalidenrente oder einer diese Leistungen ablösenden Altersrente ununterbrochen während mindestens fünf Jahren in der Schweiz gewohnt haben.

B. Anwendung der norwegischen Gesetzgebung**Artikel 15**

¹ Für den Erwerb des Anspruchs auf Leistungen der norwegischen Volksversicherung werden, soweit nötig, schweizerische Versicherungszeiten berücksichtigt, sofern sie sich nicht mit norwegischen Versicherungszeiten überschneiden und diese mindestens ein Jahr betragen.

² Für den Erwerb des Anspruchs auf Zusatzrente werden indessen nur schweizerische Beitragszeiten berücksichtigt, die sich nicht mit norwegischen Versicherungszeiten überschneiden, und sofern für mindestens ein Jahr Rentenpunkte gutgeschrieben worden sind.

Artikel 16

¹ Schweizer Bürger, die in Norwegen wohnen, haben unter den gleichen Voraussetzungen wie norwegische Staatsangehörige Anspruch auf die Eingliederungsmassnahmen der norwegischen Volksversicherung.

² Bei der Berechnung der Eingliederungsrenten für norwegische Staatsangehörige wie Schweizer Bürger gilt Artikel 17 Absatz 4 entsprechend.

Artikel 17

¹ Schweizer Bürger haben bei Invalidität unter den gleichen Voraussetzungen wie norwegische Staatsangehörige Anspruch auf die Renten einschliesslich der Zusatzleistungen der norwegischen Volksversicherung; die Absätze 3 bis 6 bleiben vorbehalten.

² Schweizer Bürger haben wie norwegische Staatsangehörige nur Anspruch auf die Grundentschädigung und die Hilflosenentschädigung sowie die Kompensationszulage, solange sie in Norwegen wohnen.

³ Wohnt ein Schweizer Bürger ausserhalb Norwegens und bezieht er dort eine wegen teilweiser Invalidität herabgesetzte Invalidenrente, so wird ihm diese Rente weiterhin unverändert ausgezahlt, auch wenn sich sein Invaliditätsgrad erhöht.

⁴ Bei der Ermittlung der Versicherungszeit, die als Bemessungsgrundlage für die Grundrente eines norwegischen Staatsangehörigen oder Schweizer Bürgers dient, werden die nach der schweizerischen Gesetzgebung zurückgelegten Versicherungszeiten wie norwegische Versicherungszeiten berücksichtigt, soweit sie sich nicht mit solchen überschneiden.

⁵ Bei der Ermittlung der Punktejahre, die als Bemessungsgrundlage für die Zusatzrente eines norwegischen Staatsangehörigen oder Schweizer Bürgers dienen, werden die nach der schweizerischen Gesetzgebung zurückgelegten, auf Erwerbstätigkeit beruhenden Beitragszeiten wie norwegische Punktejahre berücksichtigt, soweit sie sich nicht mit solchen überschneiden. Bei der Ermittlung der massgebenden durchschnittlichen Punktezahl werden nur die nach der norwegischen Gesetzgebung anzurechnenden Einkommen und die ihnen entsprechenden Rentepunkte berücksichtigt.

⁶ Eine Altersrente, die eine nach den Absätzen 4 und 5 berechnete Invalidenrente ablöst, wird auf Grund der norwegischen Gesetzgebung berechnet, wobei ausschliesslich norwegische Versicherungszeiten beziehungsweise Punktejahre berücksichtigt werden.

Artikel 18

¹ Hinterlassene von Schweizer Bürgern haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Hinterlassene von norwegischen Staatsangehörigen Anspruch auf die Renten einschliesslich der Zusatzleistungen für Hinterlassene der norwegischen Volksversicherung; die Absätze 2–4 bleiben vorbehalten.

² Die in Artikel 4 genannten Personen, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung angehören, gelten auch im Sinne der norwegischen Gesetzgebung als versichert.

³ Hinterlassene von Schweizer Bürgern haben wie Hinterlassene von norwegischen Staatsangehörigen nur Anspruch auf die erhöhte Pflegeunterstützung samt Ausbildungshilfe sowie auf die Kompensationszulage, solange sie in Norwegen wohnen.

⁴ Für Hinterlassene von norwegischen Staatsangehörigen und von Schweizer Bürgern, die in beiden Vertragsstaaten versichert waren, entspricht die Rente der norwegischen Volksversicherung jenem Teil der vollen Rente, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem Zeitraum, in dem der Verstorbene in Norwegen versichert war, und sämtlichen Jahren vom 16. Altersjahr bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ergibt. Bei der Berechnung der Zusatzrente werden nur norwegische Punktejahre berücksichtigt. War der Verstorbene oder Hinterlassene bei Eintritt des Versicherungsfalles in Norwegen versichert und wäre die ausschliesslich nach der norwegischen Gesetzgebung berechnete Hinterlassenenrente höher als die Summe der schweizerischen und der nach Satz 1 berechneten norwegischen Hinterlassenenrenten, so erhöht sich die Hinterlassenenrente der norwegischen Volksversicherung um den erwähnten Differenzbetrag.

Artikel 19

¹ Schweizer Bürger haben unter den gleichen Voraussetzungen wie norwegische Staatsangehörige Anspruch auf die Altersrenten einschliesslich der Zusatzleistungen der norwegischen Volksversicherung.

² Schweizer Bürger haben wie norwegische Staatsangehörige nur Anspruch auf die Kompensationszulage, solange sie in Norwegen wohnen.

Artikel 20

Für Schweizer Bürger werden die nach Artikel 17–19 zu gewährenden Zusatzrenten gegebenenfalls auf Grund der nach § 7–5 Absatz 3 Volksversicherungsgesetz erlassenen Bestimmungen (Überkompensations-Regelung) berechnet. Diese Renten werden unverändert ausbezahlt, auch wenn der Berechtigte in der Schweiz wohnt.

Zweites Kapitel: Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten**Artikel 21**

¹ Personen, die nach der Gesetzgebung der einen Vertragspartei versichert sind und im Gebiet der anderen Vertragspartei einen Arbeitsunfall erleiden oder sich eine Berufskrankheit zuziehen, können vom Träger des Aufenthaltsortes alle erforderlichen Sachleistungen verlangen.

² Haben versicherte Personen nach der Gesetzgebung der einen Vertragspartei infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit Anspruch auf Sachleistungen, so werden ihnen diese auch gewährt, wenn sie während der Heilbehandlung und mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Trägers ihren Aufenthaltsort in das Gebiet der anderen Vertragspartei verlegen. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn keine ärztlichen Einwände dagegen erhoben werden und die Person sich zu ihren Angehörigen begibt.

³ Die Sachleistungen, welche die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen beanspruchen können, sind nach der Gesetzgebung zu gewähren, die für den Träger des Aufenthaltsortes gilt.

⁴ Körperersatzstücke und andere Sachleistungen von erheblicher Bedeutung sind, ausser in Fällen besonderer Dringlichkeit, nur mit vorheriger Zustimmung des leistungspflichtigen Trägers zu gewähren.

Artikel 22

¹ Geldleistungen, auf die versicherte Personen nach der Gesetzgebung der einen Vertragspartei Anspruch haben, werden auf Ersuchen des leistungspflichtigen Trägers nach der für ihn geltenden Gesetzgebung durch den aushelfenden Träger der anderen Vertragspartei bezahlt.

²Der leistungspflichtige Träger hat in seinem Ersuchen den Betrag sowie die Dauer der dem Versicherten zukommenden Geldleistungen mitzuteilen.

Artikel 23

Der leistungspflichtige Träger erstattet dem Träger, der in Anwendung der Artikel 21 und 22 Leistungen erbracht hat, den aufgewendeten Betrag mit Ausnahme der Verwaltungskosten. Die zuständigen Behörden können ein anderes Verfahren vereinbaren.

Artikel 24

Wäre eine Berufskrankheit nach den Gesetzgebungen beider Vertragsparteien zu entschädigen, so sind Leistungen nur nach der Gesetzgebung der Vertragspartei zu gewähren, in deren Gebiet zuletzt eine Beschäftigung ausgeübt wurde, die geeignet ist, eine solche Berufskrankheit zu verursachen.

Abschnitt IV Verschiedene Bestimmungen

Artikel 25

Die zuständigen Behörden

- a. vereinbaren die für die Anwendung dieses Abkommens notwendigen Durchführungsbestimmungen;
- b. unterrichten einander über alle Änderungen ihrer Gesetzgebung;
- c. bezeichnen Verbindungsstellen zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Trägern der beiden Vertragsparteien;
- d. können im gegenseitigen Einvernehmen Bestimmungen über das Zustellungsverfahren gerichtlicher Urkunden vereinbaren.

Artikel 26

¹Die Träger, Behörden und Gerichte der Vertragsparteien leisten einander bei der Durchführung dieses Abkommens Hilfe, wie wenn es sich um die Anwendung ihrer eigenen Gesetzgebung handelte. Die Hilfe ist mit Ausnahme von ärztlichen Untersuchungen kostenlos.

²Zur Bemessung des Invaliditätsgrades berücksichtigen die Träger jeder Vertragspartei gegebenenfalls die von den Trägern der anderen Vertragspartei gelieferten Auskünfte und ärztlichen Feststellungen. Das Recht, den Versicherten durch einen Arzt ihrer Wahl untersuchen zu lassen, bleibt ihnen indessen unbenommen.

Artikel 27

¹Die durch die Gesetzgebung einer Vertragspartei vorgesehene Befreiung oder Ermässigung von Stempelgebühren und Steuern für Schriftstücke und Urkunden,

die gemäss dieser Gesetzgebung beizubringen sind, gelten auch für entsprechende Schriftstücke und Urkunden, die gemäss der Gesetzgebung der anderen Vertragspartei beizubringen sind.

² Die zuständigen Behörden oder Träger der beiden Vertragsparteien verzichten auf die diplomatische oder konsularische Beglaubigung der Schriftstücke und Urkunden, welche in Anwendung dieses Abkommens vorzulegen sind.

Artikel 28

¹ Die Träger, Behörden und Gerichte einer Vertragspartei dürfen Eingaben oder sonstige Schriftstücke nicht zurückweisen, weil sie in der Amtssprache der anderen Vertragspartei oder in englischer Sprache abgefasst sind.

² Bei der Anwendung dieses Abkommens können die Träger, Behörden und Gerichte der Vertragsparteien miteinander und mit den beteiligten Personen oder deren Vertretern unmittelbar oder über die Verbindungsstellen in ihren Amtssprachen oder in englischer Sprache verkehren.

Artikel 29

Gesuche, Erklärungen und Rechtsmittel, die in Anwendung der Gesetzgebung einer Vertragspartei innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder Sozialversicherungsträger dieser Vertragspartei einzureichen sind, gelten als fristgerecht eingereicht, wenn sie innert der gleichen Frist bei einer entsprechenden Behörde, einem entsprechenden Gericht oder Träger der anderen Vertragspartei eingereicht werden. In solchen Fällen vermerkt die betreffende Stelle das Eingangsdatum auf dem eingereichten Schriftstück und leitet es unmittelbar oder durch Vermittlung der Verbindungsstellen an die zuständige Stelle der ersten Vertragspartei weiter.

Artikel 30

¹ Die Träger, die nach diesem Abkommen Leistungen zu erbringen haben, werden durch Zahlung in ihrer Landeswährung von ihrer Verpflichtung befreit.

² Hat ein Träger an einen Träger der anderen Vertragspartei Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Währung der zweiten Vertragspartei zu leisten.

³ Falls eine Vertragspartei Bestimmungen zur Einschränkung des Devisenverkehrs erlassen sollte, so treffen die Vertragsparteien unverzüglich Massnahmen, um die Überweisung der gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens beiderseits geschuldeten Beträge sicherzustellen.

Artikel 31

¹ Hat der Träger einer Vertragspartei Geldleistungen zu Unrecht gewährt, so kann der zu Unrecht bezahlte Betrag von einer entsprechenden Leistung nach der

Gesetzgebung der anderen Vertragspartei zugunsten des Trägers einbehalten werden.

² Hat der Träger einer Vertragspartei einen Vorschuss im Hinblick auf den Anspruch auf eine Leistung nach der Gesetzgebung der anderen Vertragspartei gezahlt, so ist der gezahlte Betrag von der Nachzahlung zugunsten dieses Trägers einzubehalten.

³ Hat eine Person nach der Gesetzgebung der einen Vertragspartei Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für den ihr oder ihren Familienangehörigen von einem Fürsorgeträger der anderen Vertragspartei Leistungen gewährt worden sind, so ist diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Fürsorgeträgers einzubehalten, als sei dieser ein Fürsorgeträger mit Sitz im Gebiet der ersten Vertragspartei.

Artikel 32

¹ Aus der Durchführung dieses Abkommens sich ergebende Schwierigkeiten werden von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.

² Kann auf diesem Wege keine Lösung gefunden werden, so wird der Streitfall einem Schiedsgericht unterbreitet, das ihn im Sinn und Geist dieses Abkommens zu entscheiden hat. Die Vertragsparteien regeln im gegenseitigen Einvernehmen die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Gerichtes.

Abschnitt V Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 33

¹ Dieses Abkommen gilt auch für die vor seinem Inkrafttreten eingetretenen Versicherungsfälle. Jedoch

- a. wird im Versicherungsfall der Invalidität ein Anspruch nur begründet, wenn der Antragsteller bei Inkrafttreten des Abkommens noch im Gebiet der Vertragspartei wohnt, in dem er invalid geworden ist;
- b. werden Renten der schweizerischen Unfallversicherung für Nichtbetriebsunfälle nur den Versicherten selbst oder ihren Witwen und Waisen gewährt.

² Dieses Abkommen begründet keine Leistungsansprüche für Zeiten vor seinem Inkrafttreten.

³ Für die Feststellung eines Leistungsanspruchs nach diesem Abkommen werden auch alle Versicherungszeiten berücksichtigt, die nach der Gesetzgebung einer Vertragspartei vor Inkrafttreten dieses Abkommens zurückgelegt worden sind.

⁴ Frühere Entscheide stehen der Neufeststellung nicht entgegen.

⁵ Dieses Abkommen gilt nicht für Ansprüche, die durch Abfindung oder Beitragsrückvergütung abgegolten worden sind.

Artikel 34

In Fällen, in denen nach der anwendbaren Gesetzgebung die Staatsangehörigkeit oder der Wohnort des Berechtigten der Leistungsgewährung entgegenstand und in denen dieses Abkommen ein solches Hindernis beseitigt, beginnen die Fristen zur Geltendmachung der Ansprüche sowie die Verjährungsfristen nach den Gesetzgebungen der Vertragsparteien frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens.

Artikel 35

Das beiliegende Schlussprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 36

¹ Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden sobald als möglich in Oslo ausgetauscht.

² Es tritt am ersten Tage des zweiten auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Artikel 37

¹ Dieses Abkommen wird für die Dauer eines Jahres ab seinem Inkrafttreten abgeschlossen. Es erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn es nicht von einer Vertragspartei drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist gekündigt wird.

² Wird das Abkommen gekündigt, so bleiben die von einer Person gemäss seinen Bestimmungen erworbenen Rechte erhalten. Die auf Grund seiner Vorschriften erworbenen Anwartschaften werden durch Vereinbarung geregelt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsparteien dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

So geschehen zu Bern, am 21. Februar 1979, in zwei Urschriften, eine in deutscher, die andere in norwegischer Sprache; beide Fassungen sind in gleicher Weise verbindlich.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
Hans Wolf

Für die Regierung des
Königreiches Norwegen:
Erik Colban

Schlussprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Norwegen über Soziale Sicherheit

Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Norwegen über Soziale Sicherheit (nachstehend «Abkommen» genannt) haben die Bevollmächtigten der Vertragsparteien folgende Erklärungen vereinbart:

1. Das Abkommen gilt nicht für die künftige schweizerische Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge.
2. Das Abkommen bezieht sich auch auf die schweizerische Gesetzgebung über die obligatorische Nichtbetriebsunfallversicherung von Arbeitnehmern.
3. Es wird festgestellt, dass die Staatsangehörigen der einen Vertragspartei für den Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung der anderen Vertragspartei den Staatsangehörigen dieser Vertragspartei gleichgestellt sind.
4. Das Abkommen gilt auch für Flüchtlinge im Sinne des Übereinkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie für Staatenlose im Sinne des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954, die im Gebiet einer Vertragspartei wohnen. Es gilt unter derselben Voraussetzung auch für ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen, soweit sie ihre Rechte von diesen Flüchtlingen oder Staatenlosen ableiten.
5. Jede Vertragspartei erklärt sich einverstanden, die Durchführung der freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung der anderen Vertragspartei auf ihrem Gebiet nicht zu behindern.
6. Die Bestimmungen von Artikel 8 des Abkommens werden auf norwegischer Seite auch in bezug auf die Krankenversicherung angewandt.
7. Soweit es sich um aus Norwegen gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens entsandte Arbeitnehmer handelt, wird vorausgesetzt, dass Beiträge nach den geltenden Rechtsvorschriften entrichtet werden.
8. In den Fällen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c des Abkommens teilen die Luftverkehrsunternehmen der einen Vertragspartei dem zuständigen Träger der anderen Vertragspartei mit, welche Personen für beschränkte Zeit entsandt werden.
9. In der Schweiz wohnende norwegische Staatsangehörige, die die Schweiz während einer zwei Monate nicht übersteigenden Dauer verlassen, unterbrechen ihre Wohndauer in der Schweiz im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 des Abkommens nicht.

10.
 - a. In Ergänzung des Artikels 12 Absatz 2 des Abkommens werden Kinder, die in Norwegen invalid geboren sind und deren Mutter sich dort unmittelbar vor der Geburt während höchstens zwei Monaten aufgehalten hat, den in der Schweiz invalid geborenen Kindern gleichgestellt. Die schweizerische Invalidenversicherung übernimmt im Falle eines Geburtsgebrechens des Kindes auch die während der ersten drei Monate nach der Geburt in Norwegen entstandenen Kosten bis zu dem Umfange, in dem sie solche Leistungen in der Schweiz hätte gewähren müssen.
 - b. Ein Aufenthalt des Kindes in Norwegen während höchstens drei Monaten unterbricht die Wohndauer nach Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 des Abkommens nicht.
11. Norwegische Staatsangehörige, die ihre Beschäftigung oder Tätigkeit in der Schweiz infolge von Unfall oder Krankheit aufgeben müssen, gelten, solange sie Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung erhalten oder in der Schweiz verbleiben, für die Begründung des Anspruchs auf eine ordentliche Rente als in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung versichert und unterliegen der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige.
12. Norwegische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz, welche die Schweiz nicht länger als drei Monate je Kalenderjahr verlassen, unterbrechen ihre Wohndauer in der Schweiz im Sinne von Artikel 14 des Abkommens nicht. Zeiten der Befreiung von der Versicherung in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung werden auf die Wohndauer nicht angerechnet.
13. Die an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichteten Beiträge, die norwegischen Staatsangehörigen rückvergütet worden sind, können nicht erneut an die schweizerische Versicherung überwiesen werden. Aus diesen Beiträgen können gegenüber der schweizerischen Rentenversicherung keine Rechte mehr abgeleitet werden. Die erfolgten Beitragsrückvergütungen stehen andererseits der Gewährung von ausserordentlichen Renten gemäss Artikel 14 des Abkommens nicht entgegen; in diesen Fällen werden jedoch die rückvergüteten Beiträge mit den auszurichtenden Renten verrechnet.
14. «Zusatzleistungen» im Sinne der Artikel 17, 18 und 19 des Abkommens sind in bezug auf das Königreich Norwegen
 - a. die Sonderzulage gemäss Gesetz vom 19. Juni 1969 über Sonderzulagen zu den Leistungen der Volksversicherung;
 - b. die Kompensationszulage gemäss Gesetz vom 19. Dezember 1969 über Kompensationszulagen zu den Leistungen der Volksversicherung;
 - c. die Ehegattenzulage;
 - d. Kinderzulagen.

15. Norwegische Staatsangehörige und Schweizer Bürger, die je eine Teilrente der norwegischen und der schweizerischen Versicherung beziehen und Anspruch sowohl auf Kinderzulagen der norwegischen wie auf Kinderrenten der schweizerischen Versicherung haben, erhalten die norwegische Zusatzleistung nur in dem Umfang, der dem Verhältnis zwischen der norwegischen Teilrente und der betreffenden Vollrente entspricht.
16. Hinterlassenenrenten der norwegischen Volksversicherung im Sinne dieses Abkommens sind auch die norwegischen Waisenrenten.
17.
 - a. Vor Inkrafttreten des Abkommens in der norwegischen Volksversicherung zurückgelegte Versicherungszeiten können in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung frühestens ab 1. Januar 1948 berücksichtigt werden.
 - b. Vor Inkrafttreten des Abkommens in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zurückgelegte Versicherungszeiten können für die norwegische Zusatzrente frühestens ab 1. Januar 1967 berücksichtigt werden.
18. Soweit die in der Schweiz beschäftigten norwegischen Arbeitnehmer nicht bereits im Genuss einer Krankenpflegeversicherung im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung stehen, hat ihr Arbeitgeber darüber zu wachen, dass sie eine solche Versicherung eingehen, und, falls sie es unterlassen, die Versicherung für sie abzuschliessen. Er kann dabei die für diese Versicherung erforderlichen Beiträge an ihrem Lohn abziehen; anderslautende Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Tragung der Beiträge bleiben vorbehalten.
19. Die Aufnahme in die schweizerische Krankenversicherung wird wie folgt erleichtert:
 - a. Verlegt eine Person ihren Wohnort von Norwegen nach der Schweiz und scheidet sie aus der norwegischen Volksversicherung aus, so wird sie ungeachtet ihres Alters in eine der anerkannten Krankenkassen, die von der zuständigen schweizerischen Behörde bezeichnet werden, aufgenommen und für Krankenpflege versichert, sofern sie
 - die übrigen statutarischen Aufnahmebedingungen erfüllt,
 - sich innerhalb von drei Monaten seit ihrem Ausscheiden aus der norwegischen Versicherung um die Aufnahme bewirbtund
 - nicht ausschliesslich zu Kur- oder Heilzwecken übersiedelt.
 - b. Das Recht zur Aufnahme in eine anerkannte Krankenkasse steht bezüglich der Krankenpflegeversicherung der Ehefrau und den Kindern unter 20 Jahren der genannten Person zu, wenn sie die vorerwähnten Bedingungen erfüllen.
 - c. Für den Erwerb des Leistungsanspruchs gemäss den Statuten der Krankenkasse werden die in der norwegischen Volksversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt, bezüglich der Sachlei-

stungen im Falle von Mutterschaft jedoch nur, wenn die Versicherte seit drei Monaten einer schweizerischen Krankenkasse angehört.

20. Der Bezug von Leistungen im Falle von Krankheit gemäss Kapitel 2 und 3 des norwegischen Volksversicherungsgesetzes wird wie folgt erleichtert:
Verlegt eine Person, die vor Verlassen der Schweiz bei einer schweizerischen anerkannten Krankenkasse versichert war, ihren Wohnort nicht ausschliesslich zu Kur- oder Heilzwecken von der Schweiz nach Norwegen und benötigt sie dort für eine bereits bestandene Krankheit Sachleistungen, so werden ihr diese von der norwegischen Volksversicherung gewährt.
21. Das Abkommen steht der Anwendung allfälliger günstigerer Vorschriften des innerstaatlichen Rechts nicht entgegen.

So geschehen zu Bern, am 21. Februar 1979, in zwei Urschriften, eine in deutscher, die andere in norwegischer Sprache; beide Fassungen sind in gleicher Weise verbindlich.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
Hans Wolf

Für die Regierung des
Königreiches Norwegen:
Erik Colban